

**Gesetz vom ....., mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird  
(Bgld. Familienförderungsgesetz – Novelle 2002)**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 zweiter Satz wird der Begriff „Pflege“ durch den Begriff „Betreuung“ ersetzt.
2. § 2 lautet:

**„§ 2**

**Gegenstand**

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden vom Land nach Maßgabe der jeweiligen im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Familien durch Gewährung eines/einer

1. Familienbonus,
2. Schulstarthilfe,
3. Familienförderung bei Mehrlingsgeburten gefördert.

(2) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Förderungen sind nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, von einem Sozialversicherungsträger, einer sonstigen

Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden.“

4. Im § 6 wird das Zitat „BGBl. Nr. 367/1991“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2001“ ersetzt.

5. § 7 lautet:

#### „§ 7

#### Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur gewährt werden, wenn
1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
  2. der/die Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
  3. bei einer Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze der Anlage und bei einer Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 das Familieneinkommen die im § 9 Abs. 5 bezifferten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt;
  4. der/die Förderungswerber sich zur Rückerstattung der Förderung verpflichten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden ist.

(2) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

6. § 8 lautet:

#### „§ 8

#### Familienbonus

(1) Der Familienbonus besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung und wird ab Antragstellung für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, längstens bis zur Vollendung der ersten Schulstufe, auf die Dauer von höchstens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten

gewährt. Er kann ab Antragstellung auch rückwirkend für drei Lebensmonate des Kindes gewährt werden, sofern die Förderungsvoraussetzungen für den gesamten Förderungszeitraum vorliegen.

(2) Die Höhe des Familienbonus richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie und wird nur gewährt, wenn dieses den Betrag von 625 Euro nicht übersteigt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung eine Anpassung dieses Betrages vorzunehmen, der sich nach dem in der jeweils geltenden Fassung der auf Grund der §§ 292g und 292f Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, erlassenen Verordnung enthaltenen niedrigsten monatlichen Nettolohn zu orientieren hat.

(3) Der Familienbonus beträgt mindestens 62 Euro und höchstens 206 Euro. Die Höhe ist aus der Anlage zu diesem Gesetz zu entnehmen. Die Landesregierung hat diese Beträge im Falle einer Anpassung des Betrages nach Abs. 2 im Verordnungswege möglichst verhältnismäßig anzugleichen.

(4) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt im Verordnungswege eine Anpassung der Beträge nach Abs. 2 und 3 im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.“

7. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„8a  
Schulstarthilfe

(1) Jedem schulpflichtigen Kind der ersten Schulstufe wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 als Beitrag zu dem damit verbundenen Aufwand ein einmaliger Förderungsbetrag in der Höhe von 100 Euro gewährt.

(2) Die Auszahlung erfolgt einmalig über Antrag, wobei die Antragstellung bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres zu erfolgen hat.

8b

### Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

(1) Als Beitrag zu dem mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehraufwand wird ein einmaliger Förderungsbetrag gewährt. Dieser beträgt bei einer

Zwillingsgeburt 700 Euro

Drillingsgeburt 1.000 Euro

und erhöht sich für jedes weitere Mehrlingskind um 300 Euro.

(2) Die Auszahlung erfolgt einmalig über Antrag und nachgewiesene Geburtsurkunden.“

8. Im § 9 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „BGBl.Nr. 412/1991“ durch das Zitat „BGBl.I Nr. 103/2001“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 1 bis 3 sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Kinderbetreuungsgeld, das Karenz- und Teilkarenz(urlaubsgeld, Teilzeitbeihilfen sowie das Pflegegeld für Pflegekinder einzubeziehen. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. 2 das tatsächliche Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen.“

10. Im § 9 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Für eine Förderung gemäß § 8a werden als Einkommensobergrenzen nachstehende Monatsnettoeinkommen festgelegt:

für Förderungswerber gemäß § 6 Z 1 1.526 Euro

für Förderungswerber gemäß § 6 Z 2 800 Euro.

Ab dem zweiten Kind erhöhen sich die Einkommensobergrenzen je Kind um 200 Euro.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungswege unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8a und 8b sowie der zulässigen Einkommensobergrenzen gemäß § 9 Abs. 5 vorzunehmen.“

11. § 11 lautet:

„§ 11  
Anträge

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gilt sinngemäß.

(2) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen.

(3) Die Ablehnung von Anträgen hat schriftlich und unter Bekanntgabe des Grundes zu erfolgen.“

12. Die Anlage zu § 8 wird durch nachstehende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 8

Familienbonus nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in Euro	
monatlicher Bonus	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
206	538
177	556
148	573
119	591
91	608
62	625.“

## **Artikel II**

- (1) Art. I Z 7 tritt hinsichtlich des § 8b mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Art. I Z 7 tritt hinsichtlich des § 8a mit 1. September 2002 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.
- (4) Förderungswerber, die vor dem Inkrafttretenstermin gemäß Abs. 3 einen Familienzuschuss im Sinne des § 8 in der Fassung vor diesem Zeitpunkt bezogen haben, erhalten diesen für den festgelegten Zeitraum weiter.

## VORBLATT

**Problem:**

Berücksichtigung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 103/2001, herausgegeben und versendet am 7. August 2001, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen und andere Bundesgesetze geändert werden sowie erforderliche formelle und sachliche Änderungen des Bgld. Familienförderungsgesetzes.

**Ziel:**

Gesetzliche Umsetzung der Problemstellung.

**Lösung:**

Erlassung der Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2002.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes entstehen dem Land nach vorläufiger Schätzung Mehrkosten in Höhe von 184.190,91 Euro (ATS 2,534.522,21). Im Einzelnen darf auf die Ausführungen in den Erläuterungen Allgemeiner Teil verwiesen werden.

**EU-(EWR-)Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### ALLGEMEINER TEIL

#### A) Einleitung:

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 103/2001, herausgegeben und versendet am 7. August 2001, mit dem u.a. ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird, macht Anpassungen im Rahmen des Bgld. Familienförderungsgesetzes notwendig. Aus diesem Anlass erfolgt auch eine Änderung des bisherigen Familienzuschusses in einen Familienbonus, wobei die bisherige Strukturierung mit Ausnahme der Altersgrenze im wesentlichen beibehalten wird. Als neue Förderungen werden eine Schulstarthilfe und eine Familienförderung bei Mehrlingsgeburten eingeführt, um im Anlassfall die damit entstehende finanzielle Mehrbelastung der Familien zu minimieren.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen Besonderer Teil verwiesen.

#### B) Kosten:

Die voraussichtlichen Kosten je Förderung stellen sich wie folgt dar:

##### 1) Familienbonus:

Annahme – gleichbleibende Tendenz (*einkommensabhängig*)

Kosten im Jahr 2000 (243 Anträge)	356.127,41 Euro	(ATS 4,900.420,--)
Anhebung gemäß VPI 96 um 2,3 %	<u>8.190,93 Euro</u>	(ATS 112.709,66)
Summe:	364.318,34 Euro	(ATS 5,013.129,66)

##### 2) Schulstarthilfe:

Annahme – 50%-ige Inanspruchnahme (*einkommensabhängig*)

Durchschnittliche Schulanfänger pro Jahr (1998-2000): 3010

davon 50%: 1505 (Ansuchen) x 100 Euro = 150.500 Euro (ATS 2,070.925,20)

3) Mehrlingsgeburten (*nicht einkommensabhängig*):

Durchschnittliche Drillingsgeburten (1998-2000): 1

Kosten 1 x 1.000 Euro (ATS 13.760,--)

Durchschnittliche Zwillingsgeburten (1998-2000): 35

Kosten 35 x 700 Euro = 24.500 Euro (ATS 337.127,35)

Gesamtkosten der Förderungen 1 bis 3:

364.318,34 Euro (ATS 5,013.129,66)

150.500,00 Euro (ATS 2,070.925,20)

25.499,98 Euro (ATS 350.887,35)

540.318,32 Euro (ATS 7,434.942,21)

**Mehrkosten ( gegenüber bisher) der Förderungen 1 bis 3:**

150.500,00 Euro (ATS 2.070.925,20)

25.499,98 Euro (ATS 350.887,35)

8.190,93 Euro (ATS 112.709,66)

**184.190,91 Euro (ATS 2,534.522,21)**

## Erläuterungen

### BESONDERER TEIL

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Es erfolgt eine *begriffliche Neuformulierung*, die dem Gedanken der neuen Familienförderung besser entspricht.

#### **Zu Z 2 (§ 2):**

Im *Abs. 1* werden die drei *neuen Förderungsmöglichkeiten*, die an die Stelle der bisherigen Förderung für Familienzuschuss treten, *taxativ aufgezählt*.

*Abs. 2* bleibt *unverändert*. Er legt dar, dass auf die Gewährung obiger Förderungen kein Rechtsanspruch besteht.

#### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):**

Die Bestimmung wird *um Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts ergänzt*, um auch Förderungen derartiger Einrichtungen berücksichtigen zu können. Die Ergänzung dient einer Klarstellung, da Unternehmen nach allgemeinem juristischen Sprachgebrauch nicht unter den Begriff einer Körperschaft subsumiert werden.

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG (BGBl.Nr. 313/1994) wurde die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes dem *Arbeitsmarktservice* als einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Z 2):**

Das Familienlastenausgleichsgesetz wird in seiner letztgültigen Fassung zitiert.

#### **Zu Z 5 (§ 7):**

Im *Abs. 1* wird der Begriff „Familienzuschuss“ durch die Paragrafenzitierung der drei neuen Förderungsmöglichkeiten ersetzt, wobei die (derzeit) geltenden Z 1, 2 und 5 als Voraussetzungen auch für die neuen Förderungsmöglichkeiten – neue Z 1

(allerdings unter Weglassung der Altersgrenze, da neue Altersgrenze im § 8 Abs. 1 geregelt), 2 und 4 – unverändert bleiben.

Die (derzeit) geltende Z 3 kann im Hinblick auf die im § 11 enthaltene gleichlautende Formulierung entfallen. Die (neue) Z 3 beinhaltet den Verweis auf die *Einkommensgrenzen* der Förderungsarten *Familienbonus* und *Schulstarthilfe*. *Abs. 2* bleibt *unverändert*. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

#### **Zu Z 6 (§ 8):**

Es wird die neue Familienförderung des Familienbonus näher ausgeführt:

*Abs. 1* entspricht weitgehend den geltenden Regelungen des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Familienzuschuss. Geändert wird die Zielgruppe. Künftig soll die Förderung Familien mit Kindern zwischen dem zweiten und siebenten Lebensjahr (an Stelle ersten bis dritten Lebensjahr) zu Gute kommen.

*Abs. 2* entspricht dem geltenden Abs. 4. Die Neuerung besteht (lediglich) in der gesetzeskonformen Betragsanpassung und Festschreibung in Euro.

*Abs. 3* entspricht dem geltenden Abs. 5. Die Neuerung besteht (lediglich) in der gesetzeskonformen Betragsanpassung und Festschreibung in Euro.

*Abs. 4* entspricht dem geltenden Abs. 6 und normiert das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.

*Abs. 5* entspricht dem geltenden Abs. 7. Die Neuerung beschränkt sich auf die in Folge der Neustrukturierung geänderten Absatzbezeichnungen (*Abs. 2* und *3* an Stelle *Abs. 4* und *5*).

#### **Zu Z 7 (§§ 8a und b):**

§ 8a normiert die neue Förderung der *Schulstarthilfe*. Als Einmalbetrag werden 100 Euro zur Unterstützung der im ersten Pflichtschuljahr für Familien zusätzlich anfallenden Kosten gewährt, wobei die Antragsfrist mit Ablauf des 30. Juni des laufenden Schuljahres endet.

Die Förderung ist einkommensabhängig.

§ 8b Abs. 1 normiert Grund und Höhe der neuen Förderung bei *Mehrlingsgeburten*.

Abs. 2 regelt den Auszahlungsmodus.

Die Förderung ist nicht einkommensabhängig.